AGRAR-UND UMWELTRECHT

Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht e.V. (DGAR) Schriftleitung: Prof. Dr. José Martinez, Göttingen; Ltd. Landwirtschaftsdirektor a.D. Volkmar Nies, Rheinbach

EDITORIAL

Das Verpächterwahlrecht für land- und forstwirtschaft- liche Betriebe



ito, privat

Zum Instrumentenkasten der Nachfolgeberatung in der Land- und Forstwirtschaft zählen neben den einschlägigen Kenntnissen der erbrechtlichen Besonderheiten auch eine Vielzahl von steuerlichen Regelungen und Wahlrechten, die teilweise auf Billigkeitsmaßnahmen aus der Vergangenheit beruhen. Ein wesentliches steuerliches Instrument ist dabei das Verpächterwahlrecht, welches 1963 vom Bundesfinanzhof (BFH) als Schutzinstrument für den Steuerpflichtigen gegenüber dem Fiskus wiederbelebt worden ist.

Was ist das Verpächterwahlrecht? Vereinfacht gesagt muss man bei Einstellung der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes und anschließender Verpachtung keine Zwangsabgaben an den Fiskus zahlen. So hat die Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen das Wahlrecht zugebilligt, bei Einstellung seiner aktiven Tätigkeit eine Entscheidung zu treffen, ob er die stillen Reserven im Rahmen einer Betriebsaufgabe versteuert oder nicht und dafür das Verpächterwahlrecht in Anspruch nimmt. Alle Flächen und Gebäude bleiben dann steuerlich verhaftet, der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger kann selber entscheiden, wann und ob überhaupt eine Aufdeckung von stillen Reserven erfolgen soll.

Anfangs hat die Finanzverwaltung dieses Wahlrecht Land- und Forstwirten nur dann eingeräumt, wenn eine Gesamtbetriebsverpachtung, also die Verpachtung der wesentlichen Grundlagen als einheitliches Ganzes an einen Pächter, erfolgt. Bei einer parzellenweise Verpachtung, wenn die Flächen an mehrere Pächter verpachtet sind, ging die Finanzverwaltung dagegen von einer Zwangsbetriebsaufgabe mit entsprechender Steuerlast aus. Im Rahmen verschiedener Übergangsregelungen wurde diese Auffassung der Finanzverwaltung nur noch für parzellenweise Verpachtungen vor dem 15. April 1988 angewendet. Diese Billigkeitsregelung hat der BFH einschließlich der Übergangsregelung mittlerweile einkassiert.

Das Verpächterwahlrecht selber hat 2011 den Sprung vom reinen Richterrecht in das Einkommensteuergesetz geschafft, § 16 Abs. 3b EStG wurde mit Wirkung ab dem 5.11.2011 neu eingeführt. Eine steuerpflichtige Zwangsbetriebsaufgabe eines L+F-Betriebes ist danach nur noch anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt. Macht der Steuerpflichtige nichts,

nimmt er damit automatisch das Verpächterwahlrecht in Anspruch, alle Wirtschaftsgüter und insbesondere alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen bleiben steuerliches Betriebsvermögen. Erstaunlich ist allein, dass das Wort "Verpächterwahlrecht" im Gesetz nicht zu finden ist.

Immer wieder umstritten war, ob auch bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft und Aufteilung der Flächen auf die Miterben das Verpächterwahlrecht fortgeführt werden kann. Noch im Mai 2018 hat der BFH entschieden, dass bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft das Verpächterwahlrecht nur dann greift, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen der Miterben übertragen werden. Diese Rechtsprechung des BFH stand im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung in den Realteilungserlassen und hat zu einer erheblichen Verunsicherung im Rahmen der Gestaltungsberatung und Auflösung von Erbengemeinschaften geführt. Dies hat der Gesetzgeber aufgegriffen und mit § 14 Abs. 3 EStG nunmehr auch bei der Auseinandersetzung von L+F-Erbengemeinschaften ausdrücklich das Verpächterwahlrecht mit Wirkung ab dem 17.12.2020 gesetzlich abgesichert, wenn Flächen auf Miterben verteilt werden. Voraussetzung ist alleine, dass jeder der Miterben eine Fläche erhält, die der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren zu dienen bestimmt ist, ohne dass es dafür eine Mindestgröße gibt. Für Erbauseinandersetzungen vor dem 17.12.2020 hat der Gesetzgeber zudem ein ausdrückliches Wahlrecht eingeräumt, zu welchem sich die Finanzverwaltung ganz aktuell im Mai 2022 geäußert hat.

Es hat fast 60 Jahre gedauert, bis aus Richterrecht des BFH zum Verpächterwahlrecht ein Gesetz geworden ist. In der Gestaltungsberatung kann nun auf gesetzlicher Grundlage die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften beraten werden, ohne dass eine Zwangsaufdeckung von stillen Reserven erfolgt. Die einzelnen Miterben können selber entscheiden, wann und zu welchem Zeitpunkt sie durch Verkauf oder Erklärung gegenüber dem Finanzamt eine Aufdeckung der stillen Reserven der geerbten Flächen versteuern. Es ist gut, dass dieses Thema nunmehr abgearbeitet und erledigt ist.

RA/StB Ralf Stephany, Mitglied der Redaktion PARTA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kanzlei für Agrarrecht, Bonn